



Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E Ursula.Gortan@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail:

Team.S@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMJ-S318.010/0001-IV 1/2010 Rp 712/11/AS/UG

17. Dezember 2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl

4014

Datum

24. Jänner 2011

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die am 23. Dezember 2010 zugefertigte Übermittlung eines Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2011), und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

ad Z 2 (§ 208a)

Die Formulierung des § 208a sollte allenfalls überarbeitet werden, da wohl auch das Vorschlagen eines persönlichen Treffens als konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung eines persönlichen Zusammentreffens mit einer unmündigen Person zu gelten haben wird.

Wir gehen davon aus, dass das Zurverfügungstellen von Informations- und Kommunikationstechnik und -infrastruktur seitens der Provider die subjektive Tatbildseite nicht erfüllt. Mangels eines Vorsatzes der Provider, der sich auf das gesamte Tatbild des mehraktigen Deliktes erstrecken müsste, ist davon auszugehen, dass die Unternehmen in Ausübung ihrer Tätigkeit weder aktiv selbst noch über Beihilfe an allfälligen Handlungen im Sinn der beabsichtigten Novelle teilhaben können. Festzuhalten ist somit, dass eine Beitragstäterschaft der Provider in diesem Zusammenhang nicht in Erwägung zu ziehen ist.

Dieser Ansatz ist insofern zu unterstreichen, als Provider grundsätzlich nicht die Kommunikation der Kunden und Teilnehmer überwachen dürfen und somit auch nicht in der Lage sind, selbst strafbare Handlungen zu verhindern.

Diese Klarstellung, die ebenso auch Z 3 (§ 215a Abs. 4) betrifft, sollte auch in den Erläuterungen noch verankert werden.

Abschließend darf erneut höflich ersucht werden, generell - und entgegen Ihren Ausführungen in Ihrem Begleitschreiben - nicht davon auszugehen, dass eine nicht rechtzeitige bzw. nicht getätigte Stellungnahme zu einem Ministerialentwurf als Zustimmung zu diesem zu werten sei.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin